

<b>Drucksache</b>	Drucksache-Nr.:
<b>der Kreisverwaltung Segeberg</b>	<b>DrS/2020/271</b>
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 02.11.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	01.12.2020	Hauptausschuss
Ö	03.12.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

**Neufassung der Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (KOSOZ AöR)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Neufassung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR in der vorgelegten Fassung (Anlage 1) wird zugestimmt.

## **Zusammenfassung:**

Seit Umwandlung der KOSOZ in eine AöR im Jahre 2016 haben die Erfahrungen aus Sicht des Vorstands und Verwaltungsrats gezeigt, dass die Satzung sowohl den aktuellen Anforderungen zur Rechtslage als auch hinsichtlich geänderter Rahmenbedingungen anzupassen ist. Dabei waren im Wesentlichen Regelungen zum Vorstand, Verwaltungsrat, Beirat, zur Finanzierung und zu Aufgaben der KOSOZ zu überarbeiten.

## **Sachverhalt:**

Die in 2006 als Verwaltungsgemeinschaften gemeinsam von allen Kreisen errichtete Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (KOSOZ) ist im Jahre 2016 in ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) überführt worden. Die KOSOZ erledigt im Wesentlichen Aufgaben im Bereich des Vertragsrechts nach Kapitel Acht des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Die seit der Umwandlung der KOSOZ in eine AöR vergangenen Jahren seit 2016 vorliegenden Erfahrungen haben aus Sicht des Vorstands wie auch des Verwaltungsrats gezeigt, dass die Satzung den aktuellen Anforderungen zur Rechtslage wie auch hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung entsprechend anzupassen ist. Die Satzungsanpassungen sind zur Umsetzung der Änderungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) in der Fassung vom 3. April 2017 sowie zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erforderlich. Ferner waren Ergebnisse einer Klausurtagung der KOSOZ AöR, z.B. Schaffung der Möglichkeit der Übertragung weiterer Aufgaben, umzusetzen. Der Verwaltungsrat beauftragte mit Beschluss vom 09.11.2018 den Vorstand der KOSOZ AöR mit der Vorlage einer Neufassung der Organisationssatzung. Ab Sept. 2019 erfolgten umfassende Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse u.a. mit dem Beirat der KOSOZ AöR und den Sozialdezernenten\*innen der Kreise sowie im Verwaltungsrat der KOSOZ AöR. Die Beratungsergebnisse wurden aufgegriffen und die Entwurfsfassungen laufend weiterentwickelt. Auf der Grundlage der Vorabstimmungen wurden im Verwaltungsrat am 25.10.2019 umfassende Beratungen geführt und Vereinbarungen zur weiteren Ausgestaltung der Satzung getroffen. Im Dezember 2019 erfolgte eine Befassung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung in den Gremien des sh Landkreistags, die dem vorgelegten Entwurf umfassend zustimmten.

Abschließend wurde der Satzungsentwurf der Kommunalaufsicht beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur fachaufsichtsrechtlichen Würdigung vorgelegt. Die zwei von dort vorgetragenen Hinweise betrafen unmittelbare Regelungen aus der KUVVO und wurden daher wortgleich in den Entwurf der neugestalteten Satzung (s. § 13 Wirtschaftsführung) eingefügt. Ferner wurden durch die Kommunalaufsicht die Satzungsinhalte mit dem Sozialministerium, das ebenfalls keine Einwände vorzutragen hatte, abgestimmt.

Nach den umfassenden Beteiligungsprozessen und nach Würdigung durch die Kommunalaufsicht war vorgesehen, die neugestaltete Satzung dem Verwaltungsrat zur abschließenden Beschlussfassung in seiner Sitzung am 25.03.2020 vorzulegen. Diese Sitzung musste aufgrund der Entwicklungen während der „Corona-Krise“ abgesagt werden. Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen erfolgte ab August eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Bis Ende Sept. 2020 haben die elf Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Zustimmung zur vorgelegten Neufassung der Organisationssatzung (**Anlage 1**) einstimmig und ohne Enthaltung erteilt.

### **Bewertung**

Nach den Beratungen und Abstimmungen im Beirat der KOSOZ AöR, mit der Fachebene der Kreise, im Vorstand des sh LKT und durch die Landrätekonferenz war festzustellen, dass der bisherige Beteiligungsprozess zu einem breit getragenen Konsens zur inhaltlichen Anpassung der Satzung geführt haben. Der Verwaltungsrat hat daher dem vorgelegten Entwurf der Neufassung der Organisationssatzung zugestimmt.

Die Anpassungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Regelungen:

- Vorstandsbesetzung und Regelungen zum Verantwortungsbereich des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds (§ 5)
- Mitglieder im Verwaltungsrat (§ 6)
- Aufgaben und Besetzung des Beirats (§ 10)
- Finanzierung der KOSOZ (§ 2 Abs. 3 - 5)
- Aufgaben der KOSOZ (§ 3),

dabei u.a.

- Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
- Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX
- Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX
- Vertretung in der Schiedsstelle nach SGB IX
- Verhandlung von Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag, z.B. Vertragskommission
- Weitergehende Aufgabenwahrnehmung aus dem Bereich der Sozialverwaltung für die Träger der AöR, z.B. Vertragsverhandlungen im Bereich des SGB VIII bzw. SGB XII
- Weitergehende Aufgabenwahrnehmung für weitere kommunale Träger der Eingliederungshilfe (kreisfreie Städte), z.B. Übernahme der Vertragsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe
- Zustimmungsvorbehalte der Träger, z.B. zum Wirtschaftsplan (Verschlankung der Prozesse) (§ 9)
- Unterrichtungspflichten des Verwaltungsrats im Bereich der Wirtschaftsführung (§ 13 Abs.4)

Im Detail wird zum Verfahren und inhaltlich auf die Beschlussvorlage Neugestaltung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR für den Verwaltungsrat der KOSOZ AöR (**Anlage 2**) verwiesen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen

Satzungsregelungen zum Abgleich mit der Neufassung ist der vorliegenden Synopse (**Anlage 3**) zu entnehmen.

Die Satzungsanpassungen sind zur Umsetzung der Änderungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) in der Fassung vom 3. April 2017 erforderlich. Weitere Anpassungsnotwendigkeiten ergaben sich aus der Umsetzung der Regelungen aus dem BTHG bzw. dem SGB IX. Dieses gilt nicht nur hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung an sich (neu: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr nach SGB XII) sondern u.a. auch hinsichtlich der künftigen Aufgabe der Vergütungskürzung sowie der Finanzierung der KOSOZ wegen des Wegfalls der Unterscheidung von stationären und ambulanten Leistungen. Ferner ist durch die Satzungsänderung für die Kreise die Möglichkeit einer weitergehenden Aufgabenerledigung durch die KOSOZ AöR geschaffen worden. Damit können die Kreise – vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Verwaltungsrat und des Zustimmungsvorbehalts der Träger der KOSOZ AöR - die Erledigung weiterer Aufgaben aus dem Sozialleistungsbereich, z.B. für das sog. Vertragsmanagement in den Bereich SGB VIII bzw. SGB XII, an die KOSOZ AöR als bewährte Fachinstitution übertragen. Die seit der Umwandlung der KOSOZ in eine AöR vergangenen vier Jahre haben aus Sicht des Vorstands auch gezeigt, dass eine dauerhafte ehren- bzw. nebenamtliche Führung der AöR nicht sachgerecht ist. Die Vielzahl strategischer Aufgaben in der Abstimmung mit den Kreisen im Handlungsfeld der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und der Steuerung der Eingliederungshilfe und die zunehmende Größe des Personalkörpers haben gezeigt, dass die derzeitige Ausgestaltung der Leitung der AöR verändert werden sollte und eines hauptamtlichen Vorstands bedarf.

Die Neufassung der Satzung entspricht den rechtlichen Anforderungen, schafft weitergehende Möglichkeiten für die Kreise, die fachlichen Ressourcen der KOSOZ und deren koordinierende Funktion auch in anderen Aufgabenbereichen zu nutzen und schafft durch die neue Leitungsstruktur die Rahmenbedingungen für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung.

Die Organisationsatzung der KOSOZ AöR sieht gemäß § 9 Abs. 3 bei Entscheidungen über die Änderungen der Aufgaben und den Gegenstand der AöR (Nr. 1), die Übernahme und Erledigung weitere Aufgaben (Nr. 5) sowie nach Abs. 4 bei der Änderung oder Aufhebung von § 9 Abs. 3 neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger der KOSOZ AöR vor.

Der Kreistag wird um Zustimmung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung der KOSOZ AöR gebeten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung  
in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro  
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch  
Minderaufwendungen bzw. -  
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim  
Produktkonto:

**Bezug zum strategischen Management:**

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

**Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:**

Nein

Ja

**Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:**

Nein

Ja

**Anlage/n:**

Anlage 1 Neufassung der Organisationssatzung KOSOZ AöR

Anlage 2 Synopse aktuelle Satzung / Neufassung

Anlage 3 Beschlussvorlage Neugestaltung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR im Umlaufverfahren für den Verwaltungsrat der KOSOZ AöR

# **Neufassung der Organisationsatzung der KOSOZ AöR**

**(Stand 29.10.2020)**

## **Organisationsatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 02.05.2016 sowie nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom [\_\_\_\_\_] folgende Organisationsatzung:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit
- § 2 Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung
- § 3 Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger
- § 10 Beirat
- § 11 Personalausstattung, personelle Unterstützung
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
- § 14 Wirtschaftsjahr
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Austritt von Trägern
- § 17 Aufhebung der AöR, Liquidation
- § 18 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit**

- (1) Die AöR führt den Namen „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KOSOZ AöR“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AöR ist Kiel.
- (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR“.
- (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

### **§ 2**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung**

- (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 27.500,00 Euro.

- (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:
- |                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| Kreis Dithmarschen          | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Nordfriesland         | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Herzogtum Lauenburg   | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Ostholstein           | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Pinneberg             | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Plön                  | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Rendsburg-Eckernförde | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Schleswig-Flensburg   | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Segeberg              | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Steinburg             | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Stormarn              | 2.500,00 Euro. |
- (3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Kosten zur Durchführung der vom Land Schleswig-Holstein auf die Kreise übergegangenen Aufgaben werden vorrangig durch die hierfür vom Land Schleswig-Holstein den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel (Koordinierungsmittel) beglichen (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Diese - den jeweiligen Kreisen zustehenden - Mittel sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Aufgabenerfüllung unmittelbar vom Land an die AöR ausgezahlt werden. Vorstand und Verwaltungsrat sind gehalten, die AöR mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln auskömmlich zu bewirtschaften. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Um vorübergehend die Arbeitsfähigkeit der AöR zu sichern, sind die Träger zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem in Absatz 5 festgelegten Verhältnis.
- (5) Die Träger finanzieren die Aufgabenerfüllung ergänzend zu den Koordinierungsmitteln nach Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des jährlichen Wirtschaftsplanes der AöR anteilig mit. Die Aufteilung der Kosten unter den Trägern richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorjahres für einen einzelnen Träger von der AöR nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllenden Aufgaben zur Gesamtzahl aller Leistungsangebote aller Träger. Die Träger sind verpflichtet, diese Zahlungen bis zum 30.06. eines Wirtschaftsjahres an die AöR zu leisten.

### **§ 3**

#### **Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Die AöR ist Dienstleister für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX und erhält einzelne Aufgaben der Eingliederungshilfe übertragen. Über die inhaltlich-strategischen Grundfragen im Bereich der Eingliederungshilfe entscheiden weiterhin die Träger der Aufgabe.
- (2) Die AöR erledigt für ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX folgende Aufgaben:
1. Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Ein Träger (Kreis) kann sich den Abschluss im Einzelfall, für bestimmte Bereiche oder insgesamt schriftlich vorbehalten.
  2. Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX. Im Einzelfall kann sich ein Träger (Kreis) die Zustimmung schriftlich vorbehalten.
  3. Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit,
  4. Kürzung der Vergütungen nach Maßgabe des § 129 SGB IX,
  5. Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX,
  6. Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe (Kreise) als Mitglied entsprechend SGB IX SchVO. Für eine Benennung der Mitglieder sind dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag Vorschläge zu unterbreiten.

7. Verhandlungen von Rahmenverträgen gemäß § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag,
  8. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
  9. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
  10. Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der
    - a) Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Teilhabe- und Gesamtplanung,
    - b) Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen
    - c) Entwicklung von Empfehlungen für die Leistungsgewährung und der
    - d) Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.
  11. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen.
- (3) Die AöR kann weitere kommunale Träger der Eingliederungshilfe bei deren Aufgaben unterstützen, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden.
  - (4) Die Träger können weitere Aufgaben aus dem Bereich der Sozialverwaltung auf die AöR übertragen. Der vollständige Kostenausgleich ist zu gewährleisten. Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass sie durch mindestens 3 der Träger erfolgt und dass der Verwaltungsrat gemäß § 7 zustimmt.
  - (5) Der räumliche Wirkungsbereich der AöR erstreckt sich auf die Gebiete der Träger sowie auf die Gebiete derjenigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, mit denen die AöR Verträge nach Abs. 3 abgeschlossen hat.
  - (6) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) handelt das Kommunalunternehmen im Namen der zuständigen Kreise. Soweit Aufgaben übertragen sind, ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.

#### **§ 4**

##### **Organe**

Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

#### **§ 5**

##### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern. Ein ehrenamtliches Mitglied soll Mitglied eines der Kreistage der Träger sein, ein ehrenamtliches Mitglied Landrätin oder Landrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder endet auch vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Landrätin oder Landrat bzw. mit dem Ende der Zugehörigkeit zum Kreistag. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes unterbreiten.
- (3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei inhaltlich-strategischen Grundfragen der Eingliederungshilfe hat sich der Vorstand mit dem Verwaltungsrat, den Trägern und dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag abzustimmen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Er ist zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

- (4) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung eigenverantwortlich wahr (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Weitreichende, vom normalen Dienstgeschäft abweichende, Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe gehören nicht zu Geschäften der laufenden Verwaltung.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle in eigener Zuständigkeit im Rahmen der durch den Verwaltungsrat beschlossenen Ziele und Grundsätze sowie im Rahmen der bereitgestellten Mittel und ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation und den Geschäftsgang verantwortlich. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden.

- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung der AöR befugt. Im Innenverhältnis machen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der Geschäftsführende Vorstand verhindert ist.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Jeder Träger wird durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten. Jeder Träger wird gem. § 4 Abs. 3 KUVVO durch seine gesetzliche Vertreterin oder seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Trägers, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.

Die Mitglieder des Beirats können, sofern sie Mitglied des Sozialausschusses und zudem Mitglied des Kreistages eines Trägers sind, als Gäste an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse des Kreises zu vertreten und dem Kreis auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19-25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
- (5) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertretung gilt § 27 Abs. 3 KrO entsprechend.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Inhaltlich-strategisch Grundfragen der Eingliederungshilfe können im Verwaltungsrat erörtert werden. Der Verwaltungsrat kann insbesondere die Bücher und Schriften der AöR sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der AöR, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. den Erlass von Satzungen gemäß § 106 a Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung,
  2. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Gemeindeordnung,
  3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  4. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
  5. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
  6. die Ergebnisverwendung.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

## § 8

### Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen. Unbeschadet dessen können die Mitglieder des Verwaltungsrates Bedienstete des von ihnen vertretenen Trägers zu ihrer Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Träger durch ein anwesendes Mitglied oder die Vertretung vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt  
oder
  2. sämtliche Träger durch ein anwesendes Mitglied vertreten sind und keiner der Anwesenden der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

- (6) Schriftverkehr in Angelegenheiten des Verwaltungsrates kann, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, auf elektronischem Wege versandt werden.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn die Vertreter von zwei Drittel der Träger mit Ja stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Trägern und dem Vorstand zuleitet. Werden nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.
- (2) Entscheidungen über
1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
  2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
  3. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
  4. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR und
  5. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe über die Erledigung von Aufgaben dieser Träger der Eingliederungshilfe durch die AöR oder die sonstige Unterstützung dieser Träger der Eingliederungshilfe durch die AöR
- bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger.
- (4) Entscheidungen über die Übernahme und Erledigung weiterer Aufgaben und die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 gilt Abs. 3 entsprechend.

## **§ 10**

### **Beirat**

- (1) Die AöR bildet einen Beirat.
- (2) Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter an. Dem Beirat können bis zu 4 weitere Mitglieder angehören. Diese sollen vom SHLKT benannt werden.
- (3) Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. Vor Entscheidungen in Angelegenheiten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Empfehlungen aussprechen. Diese können sich auch auf inhaltlich-strategische Grundfragen der Eingliederungshilfe beziehen.
- (4) Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Bei Bedarf können sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirats sind in Angelegenheiten der AöR zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Beirat soll zweimal jährlich tagen.

## **§ 11**

### **Personalausstattung, personelle Unterstützung**

- (1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (2) Soweit die jeweiligen Träger einverstanden sind, kann die AöR sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.

## **§ 12**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem der Vorstandsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert, und ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern zuzuleiten.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen der AöR handelt. Der Jahresabschluss ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) zu prüfen, soweit sich aus der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) nichts anderes ergibt.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist dieser dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten, dazu zählen auch Änderungen im Stellenplan.

## **§ 14**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

## § 15

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <http://www.kosoz.de>, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist auf die Bereitstellung im Internet nach § 4 Abs. 1 BekanntVO hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BekanntVO durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der AöR. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kiel, Hopfenstraße 2d.
- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.

## § 16

### Austritt von Trägern

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR und die Änderung dieser Satzung.  
Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurückgezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

## § 17

### Aufhebung der AöR, Liquidation

- (1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern zu gleichen Teilen zu verteilen.

Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.

- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiel, den



# Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Verwaltungsrat

Beschlussfassung im Umlaufverfahren 07-2020

## Neugestaltung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR

Zuständig	Vorstand
Anlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Entwurfsfassung zur Neufassung der Organisationssatzung KOSOZ AöR (Stand 15.07.2020)</li><li>- Vorlage zur Verwaltungsratssitzung am 09.11.2018 (TOP Satzungsänderung)</li><li>- Auszug Niederschrift Verwaltungsratssitzung KOSOZ 25.10.2019 / TOP 5</li><li>- Rückmeldung zur Befassung der Gremien des sh LKT am 13.12.2019</li><li>- Rechtsaufsichtliche Würdigung der Kommunalaufsicht vom 17.02.2020</li></ul>

### Sachstand

Der Vorstand der KOSOZ AöR legt nach diversen Beratungen und Vorabstimmungen sowie nach fachaufsichtsrechtlicher Würdigung der Kommunalaufsicht einen finalen Entwurf zur Neugestaltung der Satzung vor (**Anlage 1**).

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hatte sich erstmals in seiner Sitzung am 09.11.2018 mit einer Satzungsänderung befasst und folgenden Beschluss gefasst:

**Der Vorstand wird um Vorlage eines Entwurfs für eine Satzungsänderung im 1. Halbjahr 2019 mit dem Ziel einer Änderung zum 01.01.2020 unter Berücksichtigung eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds gebeten.**

Grundlage für die Beschlussfassung war es im Wesentlichen, Neuregelungen zum Vorstand zu treffen. Im Weiteren sind Satzungsanpassungen zur Umsetzung der Änderungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) in der Fassung vom 3. April 2017 sowie zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erforderlich. Ferner sollen die Ergebnisse der Klausurtagung des Verwaltungsrats am 30.01.2018, z.B. hinsichtlich der Möglichkeit der Übertragung weiterer Aufgaben im Bereich der Pflege bzw. der Jugendhilfe auf die KOSOZ AöR, umgesetzt und Beteiligungsprozesse verschlankt werden.

Der Vorstand hatte bis Mitte Sept. 2019 einen 1. Entwurf zur Satzungsänderung erstellt. Mit diesem Entwurf hat sich zur Vorbereitung der weiteren Gremienabstimmungen der Beirat der KOSOZ AöR am 20.09.2019 befasst. Dieser hat dem vorliegenden Satzungsentwurf mit einigen Anmerkungen grds. zugestimmt und hatte dem Verwaltungsrat und den sonstigen mit der Satzungsänderung befassten Gremien empfohlen, diesem Satzungsentwurf entsprechend zuzustimmen.

Eine weitere Vorberatung ist durch die Sozialdezernenten\*innen (AG Soziales) am 17.10.2019 erfolgt. In einer umfassenden Erörterung wurde der beabsichtigten Änderung grundsätzlich zugestimmt. Ergänzend wurden fachliche Empfehlungen ausgesprochen und konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet.

In der Bewertung beider Vorberatungen hatte der Vorstand entschieden, einige Beratungsergebnisse aus den bisherigen Erörterungen aufzugreifen und die Entwurfsfassung entsprechend weiterzuentwickeln.

Über die vorgeschlagenen Änderungen zur Satzung und die Erörterungsergebnisse des Beirats wie auch der AG Soziales wurde der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 25.10.2019 umfassend unter Vorlage einer Synopse mit den vorgeschlagenen Änderungen und den Ergebnissen der Vorberatungen informiert.

Auf der Grundlage dieser Unterlage wurden im Verwaltungsrat umfassende Beratungen geführt und Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Satzung getroffen (s. Niederschrift vom 25.10.2019/TOP 10 – **Anlage 2**).

Der Vorstand wurde beauftragt, entsprechend der vereinbarten Ergebnisse einen angepassten Entwurf zur Satzungsänderung zu erarbeiten. Eine finale Befassung war für die nächsten Verwaltungsratssitzung im März vorzusehen.

Ferner war eine Befassung in den Gremien des sh Landkreistags vorzubereiten und abschließend die Kommunalaufsicht zur rechtsaufsichtlichen Würdigung einzubinden.

Eine Befassung durch den Vorstand des sh Landkreistags wie auch die Landrätekonzferenz erfolgte am 13.12.2019. Änderungswünsche bzw. Anmerkungen sind nach deren Befassung nicht vorgetragen worden (**Anlage 3**). Dem Anliegen eines Kreises, sich grds. den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vorzubehalten, kann mit der vorgeschlagenen Satzungsregelung entsprochen werden.

Abschließend wurde der Satzungsentwurf der Kommunalaufsicht beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur fachaufsichtsrechtlichen Würdigung übersandt. Diese gab mit E-Mail vom 17.02.2020 (**Anlage 4**) lediglich zwei Hinweise, die sich unmittelbar auf Regelungen in der KUVO hinsichtlich von Angaben für gewährte Leistungen für Mitglieder im Verwaltungsrat im Jahresabschluss sowie die Anwendungen von Vorschriften nach dem Handelsgesetzbuch bezogen. Beide Hinweise betreffen unmittelbare Regelungen aus der KUVO und wurden daher wortgleich in den Entwurf der neugestalteten Satzung (s. § 13 Abs. 2 und 3) eingefügt. Ferner wurden durch die Kommunalaufsicht die Satzungsinhalte mit dem Sozialministerium, das ebenfalls keine Einwände vorzutragen hatte, abgestimmt.

Nach den umfassenden Abstimmungen in diversen Gremien und nach Würdigung durch die Kommunalaufsicht war vorgesehen, die neugestaltete Satzung dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 25.03.2020 vorzulegen. Diese Sitzung musste aufgrund der Entwicklungen während der „Corona-Krise“ abgesagt werden.

Aufgrund der dadurch entstandenen zeitlichen Verzögerung des Verfahrens und der bisherigen, umfassenden Erörterungen und Abstimmungen und der noch in der Folge erforderlichen Beschlussfassungen der Kreistage schlägt der Vorstand der KOSOZ in diesem Fall eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vor.

#### **Bewertung**

Der Beratung und Entscheidung des Verwaltungsrats vom 09.11.2018 sowie der inhaltlichen Abstimmung aus der Sitzung vom 25.10.2019 folgend, wird nach weiteren Befassungen des Vorstands des sh Landkreistags sowie der Landrätekonzferenz und nach fachaufsichtsrechtlicher Würdigung durch die zuständige Kommunalaufsicht nun eine finale Fassung zur Neugestaltung der Satzung vorgelegt.

Der vorgelegte Entwurf greift alle bereits erfolgten Entscheidungen und Vorgaben des Verwaltungsrats auf.

Im Weiteren sind Satzungsanpassungen zur Umsetzung der Änderungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) in der Fassung vom 3. April 2017 erforderlich. Weitere Anpassungsnotwendigkeiten ergeben sich aus der Umsetzung des BTHG bzw. des SGB IX. Dieses gilt nicht nur hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung an sich (neu: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr nach SGB XII) sondern u.a. auch hinsichtlich der künftigen Aufgabe der Vergütungskürzung und nicht zuletzt auch hinsichtlich der Finanzierung der KOSOZ wegen des Wegfalls der Unterscheidung von stationären und ambulanten Leistungen.

Ferner wurde durch den Verwaltungsrat über eine weitergehende Aufgabenerledigung entschieden. Als bewährte Fachinstitution für die Kreise sollen die vorgeschlagenen und von den Kreisen (s. Klausurtagung am 30.01.2018) und dem Verwaltungsrat (s. Sitzung am 25.10.2019) gewünschten Möglichkeiten der Aufgabenerweiterung in die Satzung aufgenommen werden.

Die diversen Änderungen sind insgesamt der finalen Entwurfsfassung zu entnehmen.

Nach Vorberatungen im Beirat der KOSOZ, der AG Soziales, im Vorstand des sh LKT und durch die Landrätekonzferenz ist festzustellen, dass der bisherige Beteiligungsprozess zu einem breit getragenen Konsens zur inhaltlichen Anpassung der Satzung geführt hat. Alle Gremien haben - auch unter Beratung der strategisch-politischen Bedeutung einiger Änderungen - den vorgelegten Eckpunkten bzw. Entwurfsfassungen zugestimmt.

Die Anpassungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Regelungen:

- Vorstandsbesetzung und Regelungen zum Verantwortungsbereich des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds (§ 5)
- Mitglieder im Verwaltungsrat (§ 6)

- Aufgaben und Besetzung des Beirats (§ 10)
- Finanzierung der KOSOZ (§ 2 Abs. 3 - 5)
- Aufgaben der KOSOZ (§ 3),  
dabei u.a.
  - Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
  - Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX
  - Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX
  - Vertretung in der Schiedsstelle nach SGB IX
  - Verhandlung von Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag, z.B. Vertragskommission
  - Weitergehende Aufgabenwahrnehmung aus dem Bereich der Sozialverwaltung für die Träger der AöR, z.B. Vertragsverhandlungen im Bereich des SGB VIII bzw. SGB XII
  - Weitergehende Aufgabenwahrnehmung für weitere kommunale Träger der Eingliederungshilfe (kreisfreie Städte), z.B. Übernahme der Vertragsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe
- Zustimmungsvorbehalte der Träger, z.B. zum Wirtschaftsplan (Verschlankung der Prozesse) (§ 9)
- Unterrichtungspflichten des Verwaltungsrats im Bereich der Wirtschaftsführung (§ 13 Abs.4)

Der Verwaltungsrat wird um Beschlussfassung gebeten.

Die Satzungsänderung ist entscheidungsreif und die Beschlussfassung sollte zur Vermeidung weiterer Verzögerung im Umlaufverfahren erfolgen, insbesondere da nach einem zustimmenden Votum die Satzungsänderung noch gemäß § 9 Abs. 3 4 KOSOZ-Satzung die Zustimmung der Träger der AöR (Kreistage) erfordert.

**Beschluss-  
vorschlag**

**Der vorgeschlagenen Satzungsänderung in der Entwurfsfassung vom 15.07.2020 wird zugestimmt.**

**Neufassung der Organisationsatzung**

Alter Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;"><b>Organisationsatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Organisationsatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel:</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 30.05.2016 sowie nach der Erklärung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 03.05.2016 gemäß § 108 a Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AöR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AöR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02.05.2016 vereinbarte Organisationsatzung.</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 02.05.2016 und <del>nach der Erklärung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 03.05.2016 gemäß § 108 a Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AöR nicht zu widersprechen</del> sowie nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom [_____] folgende Organisationsatzung:</p>
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit</p> <p>§ 2 Stammkapital, Stammeinlagen, <b>Nebenleistung</b>, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung</p> <p>§ 3 Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>§ 4 Organe, <b>Verwaltung, Beirat</b></p> <p>§ 5 Vorstand</p> <p>§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats</p> <p>§ 8 Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 9 Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger</p> <p><del>§ 10 Geschäftsleitung</del></p> <p>§ 11 Beirat</p> <p>§ 12 Personalausstattung, personelle Unterstützung</p> <p>§ 13 Verpflichtungserklärungen</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit</p> <p>§ 2 Stammkapital, Stammeinlagen, <b>Nebenleistung</b>, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung</p> <p>§ 3 Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>§ 4 Organe, <del>Verwaltung, Beirat</del></p> <p>§ 5 Vorstand</p> <p>§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats</p> <p>§ 8 Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 9 Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger</p> <p><del>§ 10 Geschäftsleitung</del></p> <p>§ 10 Beirat</p> <p>§ 11 Personalausstattung, personelle Unterstützung</p> <p>§ 12 Verpflichtungserklärungen</p>



<p>§ 14 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen § 15 Wirtschaftsjahr § 16 Bekanntmachungen § 17 Austritt von Trägern § 18 Aufhebung der AöR, Liquidation § 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften Anlage: Eröffnungsbilanz und Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p>	<p>§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen § 14 Wirtschaftsjahr § 15 Bekanntmachungen § 16 Austritt von Trägern § 17 Aufhebung der AöR, Liquidation § 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften Anlage: Eröffnungsbilanz und Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit</b> (1) Die AöR führt den Namen „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KOSOZ AöR“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. (2) Sitz der AöR ist Kiel. (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR“. (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit</b> (1) Die AöR führt den Namen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KOSOZ AöR“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. (2) Sitz der AöR ist Kiel. (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR“. (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistung, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung</b> (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 27.500,00 Euro. (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten: Kreis Dithmarschen 2.500,00 Euro, Kreis Nordfriesland 2.500,00 Euro, Kreis Herzogtum Lauenburg 2.500,00 Euro, Kreis Ostholstein 2.500,00 Euro, Kreis Pinneberg 2.500,00 Euro,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistung, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung</b> (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 27.500,00 Euro. (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten: Kreis Dithmarschen 2.500,00 Euro, Kreis Nordfriesland 2.500,00 Euro, Kreis Herzogtum Lauenburg 2.500,00 Euro, Kreis Ostholstein 2.500,00 Euro, Kreis Pinneberg 2.500,00 Euro, Kreis Plön 2.500,00 Euro,</p>



Kreis Plön 2.500,00 Euro,  
Kreis Rendsburg-Eckernförde 2.500,00 Euro,  
Kreis Schleswig-Flensburg 2.500,00 Euro,  
Kreis Segeberg 2.500,00 Euro,  
Kreis Steinburg 2.500,00 Euro,  
Kreis Stormarn 2.500,00 Euro.

(3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gliedert neben der Stammeinlage die bestehende Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ auf die AöR aus. Die zur Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehörenden Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz 2016 und dem Vermögensverzeichnis der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die als Anlagen Bestandteile dieser Satzung sind. Die Ausgliederung erfolgt als Nebenleistung; sie erhöht also weder das Stammkapital der AöR insgesamt noch die Stammeinlage des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Nebenleistung erfolgt unentgeltlich, soweit die Vermögensgegenstände gemeinsam von den Trägern finanziert wurden. Einzelne Vermögensgegenstände, die in der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis gesondert als solche bezeichnet sind, hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde allein finanziert. Die AöR ist verpflichtet, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde den Restbuchwert dieser Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis zu erstatten. Der Erstattungsanspruch wird am 01.07.2016 fällig.

(4) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.

(5) Die Träger sind verpflichtet, der AöR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AöR zu erstatten.

Kreis Rendsburg-Eckernförde 2.500,00 Euro,  
Kreis Schleswig-Flensburg 2.500,00 Euro,  
Kreis Segeberg 2.500,00 Euro,  
Kreis Steinburg 2.500,00 Euro,  
Kreis Stormarn 2.500,00 Euro.

~~3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gliedert neben der Stammeinlage die bestehende Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ auf die AöR aus. Die zur Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehörenden Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz 2016 und dem Vermögensverzeichnis der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die als Anlagen Bestandteile dieser Satzung sind. Die Ausgliederung erfolgt als Nebenleistung; sie erhöht also weder das Stammkapital der AöR insgesamt noch die Stammeinlage des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Nebenleistung erfolgt unentgeltlich, soweit die Vermögensgegenstände gemeinsam von den Trägern finanziert wurden. Einzelne Vermögensgegenstände, die in der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis gesondert als solche bezeichnet sind, hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde allein finanziert. Die AöR ist verpflichtet, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde den Restbuchwert dieser Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis zu erstatten. Der Erstattungsanspruch wird am 01.07.2016 fällig.~~

(3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.

(4) Die Kosten zur Durchführung der vom Land Schleswig-Holstein auf die Kreise übergebenen Aufgaben werden vorrangig durch die hierfür vom Land Schleswig-Holstein den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel (Koordinierungsmittel) beglichen (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Diese - den jeweiligen Kreisen zustehenden - Mittel sollen aus Gründen der



(6) Die Aufteilung der Kosten unter den Trägern richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorvorjahres für einen einzelnen Träger von der AöR nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wahrzunehmenden Aufgaben zur Gesamtzahl aller stationären Einrichtungen aller Träger.

(7) Die Kosten zur Durchführung der vom Land Schleswig-Holstein auf die Kreise übergebenen Aufgaben werden vorrangig durch die hierfür vom Land Schleswig-Holstein den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel (Koordinierungsmittel) beglichen (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Diese – den jeweiligen Kreisen zustehenden – Mittel sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Aufgabenwahrnehmung unmittelbar vom Land an die AöR auszahlt werden. Vorstand und Verwaltungsrat sind gehalten, die AöR mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln auskömmlich zu bewirtschaften. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Um vorübergehend die Arbeitsfähigkeit der AöR zu sichern, sind die Träger zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem in Absatz 6 festgelegten Verhältnis.

(8) Aufgaben nach § 3, die in Zusammenhang mit ambulanten Leistungen stehen, sind durch die Träger im Sinne des Abs. 6 S. 1 entsprechend der Zahl der ambulanten Dienste aus eigenen Mitteln zu finanzieren (ambulante Anlastungsquote). Die Träger sind verpflichtet, diese Zahlungen bis zum 30.06. eines Wirtschaftsjahres an die AöR zu leisten. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach dem in Satz 1 festgelegten Verhältnis der ambulanten Dienste.

### § 3

#### Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die AöR erledigt als Dienstleister Aufgaben für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII und erhält einzelne Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe übertragen.

Verwaltungsvereinfachung für die Aufgabenerfüllung unmittelbar vom Land an die AöR ausgezahlt werden. Vorstand und Verwaltungsrat sind gehalten, die AöR mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln auskömmlich zu bewirtschaften. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Um vorübergehend die Arbeitsfähigkeit der AöR zu sichern, sind die Träger zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem in Absatz 5 festgelegten Verhältnis.

- (5) Die Träger finanzieren die Aufgabenerfüllung ergänzend zu den Koordinierungsmitteln nach Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des jährlichen Wirtschaftsplanes der AöR anteilig mit. Die Aufteilung der Kosten unter den Trägern richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorvorjahres für einen einzelnen Träger von der AöR nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllenden Aufgaben zur Gesamtzahl aller Leistungsangebote aller Träger. Die Träger sind verpflichtet, diese Zahlungen bis zum 30.06. eines Wirtschaftsjahres an die AöR zu leisten.

### § 3

#### Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die AöR ist Dienstleister für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX und erhält einzelne Aufgaben der Eingliederungshilfe übertragen. Über die inhaltlich-strategischen Grundfragen im Bereich der Eingliederungshilfe entscheiden weiterhin die Träger der Aufgabe.



(2) Die AöR **unterstützt** ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als örtliche Träger der **Sozialhilfe nach dem SGB XII, indem sie diese Aufgaben in den folgenden Bereichen für die Träger erledigt:**

1. **Vertretung der Träger bei Verhandlung und Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen; soweit die Träger die AöR gesondert bevollmächtigen, ist sie auch zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen berechtigt.**
2. **Vorbereitung der Entscheidung des jeweiligen Trägers über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von 250.000,00 Euro oder mehr betrifft,**
3. **Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und bei den ambulanten Diensten,**
4. **Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 75 ff. SGB XII,**

(2) Die AöR erledigt für ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger **der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, folgende Aufgaben:**

1. **Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Ein Träger (Kreis) kann sich den Abschluss im Einzelfall, für bestimmte Bereiche oder insgesamt schriftlich vorbehalten.**
2. **Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX. Im Einzelfall kann sich ein Träger (Kreis) die Zustimmung schriftlich vorbehalten.**
- ~~3. Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit in den Einrichtungen und bei den ambulanten Diensten,~~
- Neu:**
4. **Kürzung der Vergütungen nach Maßgabe des § 129 SGB IX,**
5. **Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX,**
- Neu:**
6. **Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe (Kreise) als Mitglied entsprechend SGB IX SchVO. Für eine Benennung der Mitglieder sind dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag Vorschläge zu unterbreiten.**
- Neu.**
7. **Verhandlungen von Rahmenverträgen gemäß § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag,**



5. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,  
6. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,  
7. **weitergehende** Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der

- a) Weiterentwicklung der individuellen **Hilfe-/Teilhabeplanung (Casemanagement)**,
- b) Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen (**Caremanagement**),
- c) Entwicklung von **Standards** für die Leistungsgewährung und der
- d) Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.

8. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,  
9. **fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung von Gremien im Auftrag der Träger oder deren Institutionen.**

~~Die AöR hat selbst die Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe für die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von weniger als 250.000,00 Euro betrifft und wenn einer der Träger der AöR der nach § 77 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 SGB XII originär zuständige Träger der Sozialhilfe ist.~~

~~(3) Ferner hat die AöR folgende Aufgaben, soweit das Land Schleswig-Holstein durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder einer ihrer Träger sie ihr mit Zustimmung aller Träger überträgt und der vollständige Kostenausgleich geregelt ist:~~

- 1. Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich des Einvernehmens nach § 142 Satz 2 SGB IX sowie hinsichtlich der Offenlegung und Überprüfung nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung (WVO),
- 2. Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche

- 8. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
- 9. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
- 10. **weitergehende** Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der
  - a) Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der **Teilhabe- und Gesamtplanung (Casemanagement)**,
  - b) Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen (**Caremanagement**),
  - c) Entwicklung von **Empfehlungen** für die Leistungsgewährung und der
  - d) Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.
- 11. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,  
~~12. fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung von Gremien im Auftrag der Träger oder deren Institutionen.~~

~~Die AöR hat selbst die Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe für die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von weniger als 250.000,00 Euro betrifft und wenn einer der Träger der AöR der nach § 77 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 SGB XII originär zuständige Träger der Sozialhilfe ist.~~

~~(3) Ferner hat die AöR folgende Aufgaben, soweit das Land Schleswig-Holstein durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder einer ihrer Träger sie ihr mit Zustimmung aller Träger überträgt und der vollständige Kostenausgleich geregelt ist:~~

- 1. Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich des Einvernehmens nach § 142 Satz 2 SGB IX sowie hinsichtlich der Offenlegung und Überprüfung nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung (WVO),
- 2. Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche



<p>Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung), 3. Aufgabe der Prüfungsdurchführung nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (BehWerkPrZustV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S 2281) zuständigen Stelle.</p> <p>(4) Die AöR kann <b>ferner</b> weitere <b>örtliche Träger der Sozialhilfe bei deren Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 3</b> unterstützen, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden, <b>die nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Zustimmung aller Träger bedürfen.</b></p> <p>(5) Der räumliche Wirkungsbereich der AöR erstreckt sich auf die Gebiete der Träger sowie auf die Gebiete derjenigen <b>örtlichen Träger der Sozialhilfe</b>, mit denen die AöR Verträge nach Abs. 4 abgeschlossen hat.</p> <p>(6) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) handelt das Kommunalunternehmen im Namen der zuständigen Kreise. Soweit Aufgaben übertragen sind, ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.</p>	<p><del>Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung), 3. Aufgabe der Prüfungsdurchführung nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (BehWerkPrZustV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S 2281) zuständigen Stelle</del></p> <p>(3) Die AöR kann <b>ferner</b> weitere kommunale <b>Träger der Eingliederungshilfe nach Abs. 2 Nr. 3</b> bei deren Aufgaben unterstützen, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden., <b>die nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Zustimmung aller Träger bedürfen.</b></p> <p>Neu: (4) Die Träger können weitere Aufgaben aus dem Bereich der Sozialverwaltung auf die AöR übertragen. Der vollständige Kostenausgleich ist zu gewährleisten. Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass sie durch mindestens 3 der Träger erfolgt und dass der Verwaltungsrat gemäß § 7 zustimmt.</p> <p>(5) Der räumliche Wirkungsbereich der AöR erstreckt sich auf die Gebiete der Träger sowie auf die Gebiete derjenigen <b>kommunalen Träger der Eingliederungshilfe</b>, mit denen die AöR Verträge nach Abs. 3 abgeschlossen hat.</p> <p>(6) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) handelt das Kommunalunternehmen im Namen der zuständigen Kreise. Soweit Aufgaben übertragen sind, ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Organe, Verwaltung, Beirat</b></p> <p>(1) Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. (2) <b>Einer oder einem Bediensteten der AöR wird vom Vorstand die Funktion der der Geschäftsleitenden Beamtin oder des</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Organe, Beirat</b></p> <p>Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. <del>2) Einer oder einem Bediensteten der AöR wird vom Vorstand die Funktion der der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten übertragen.</del></p>



<p>Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten übertragen. (3) Die AöR bildet einen Beirat.</p>	<p><del>(2) Die AöR bildet einen Beirat.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Vorstand</b> (1) Der Vorstand besteht aus <b>drei Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig.</b></p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. <b>Die Bestellung sämtlicher Vorstandsmitglieder endet auch vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, wenn der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage der Träger Vorstandsmitglieder bestellt.</b> Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands unterbreiten.</p> <p>(3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p><b>Der Vorstand</b> ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. <b>Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Entziehung der Geschäftsleitungsfunktion oder sonstige Umsetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.</b> Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde <b>und Dienstvorgesetzter</b>, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus <b>einem hauptamtlichen und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern. Ein ehrenamtliches Mitglied soll Mitglied eines der Kreistage der Träger sein, ein ehrenamtliches Mitglied Landrätin oder Landrat.</b></p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. <b>Die Bestellung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder endet auch vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Landrätin oder Landrat bzw. mit dem Ende der Zugehörigkeit zum Kreistag., wenn der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage der Träger Vorstandsmitglieder bestellt.</b> Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands unterbreiten.</p> <p>(3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. <b>Bei inhaltlich-strategischen Grundfragen der Eingliederungshilfe hat sich der Vorstand mit dem Verwaltungsrat, den Trägern und dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag abzustimmen.</b></p> <p>Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde <b>und Dienstvorgesetzter</b>, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Er ist zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. <del>Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Entziehung der Geschäftsleitungsfunktion oder sonstige Umsetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.</del></p>



- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung der AöR befugt. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die gerichtliche Vertretung, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AöR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Ein Beschluss des Vorstandes kommt zustande, indem mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes mit Ja stimmen. Die Beschlussfassung ist nicht an Sitzungen gebunden; Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben darauf hinzuwirken, dass die Vorstandsbeschlüsse hinreichend dokumentiert werden. Der Vorstand kann die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

~~Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist.~~

(4) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung eigenverantwortlich wahr (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Weitreichende, vom normalen Dienstgeschäft abweichende, Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe gehören nicht zu Geschäften der laufenden Verwaltung.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle in eigener Zuständigkeit im Rahmen der durch den Verwaltungsrat beschlossenen Ziele und Grundsätze sowie im Rahmen der bereitgestellten Mittel und ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation und den Geschäftsgang verantwortlich. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung der AöR befugt. ~~Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AöR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.~~ Im Innenverhältnis machen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der Geschäftsführende Vorstand verhindert ist.

~~(6) Ein Beschluss des Vorstandes kommt zustande, indem mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes mit Ja stimmen. Die Beschlussfassung ist nicht an Sitzungen gebunden; Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben darauf hinzuwirken, dass die Vorstandsbeschlüsse hinreichend dokumentiert werden.~~ Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



<p>(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle <b>wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.</b></p>	<p>(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Verwaltungsrat</b></p> <p>(1) <b>Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Sie werden jeweils vom Kreistag nach den Regelungen der KrO für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag endet die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören. Wiederwahlen der Verwaltungsratsmitglieder sind zulässig.</b></p> <p>(2) <b>Der Kreistag wählt jeweils ein erstes stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied und ein zweites stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung wird das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vom zweiten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied vertreten. Tritt der Vertretungsfall nicht ein, können die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.</b></p> <p>(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden <b>wählt</b>. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Verwaltungsrat</b></p> <p>(1) Jeder Träger wird durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten. Jeder Träger wird gem. § 4 Abs. 3 KUVVO durch seine gesetzliche Vertreterin oder seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Trägers, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.</p> <p>Die Mitglieder des Beirats können, sofern sie Mitglied des Sozialausschusses und zudem Mitglied des Kreistages eines Trägers sind, als Gäste an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.</p> <p><del>(2) Der Kreistag wählt jeweils ein erstes stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied und ein zweites stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung wird das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vom zweiten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied vertreten. Tritt der Vertretungsfall nicht ein, können die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.</del></p> <p>(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte <b>mit der Mehrheit seiner Mitglieder</b> eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen</p>



<p>dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.</p> <p>(4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat den Kreistag des Trägers über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AöR zu unterrichten und dem Kreistag auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AöR zu erteilen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.</p> <p>(6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 27 Abs. 3 KrO entsprechend.</p>	<p>Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse des Kreises zu vertreten und dem Kreis auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19-25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.</p> <p>(5) Für die Mitglieder <del>und stellvertretenden Mitglieder</del> des Verwaltungsrates <del>und deren Vertretung</del> gilt § 27 Abs. 3 KrO entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Zuständigkeit des Verwaltungsrats</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Hierzu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand Berichterstattung über alle Angelegenheiten der AöR verlangen. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AöR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AöR sowie die Änderung der Organisationssatzung;</li><li>2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Zuständigkeit des Verwaltungsrats</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Inhaltlich-strategisch Grundfragen der Eingliederungshilfe können im Verwaltungsrat erörtert werden. Der Verwaltungsrat kann insbesondere die Bücher und Schriften der AöR sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der AöR, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Erlass von Satzungen gemäß § 106 a Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung,</li><li>2. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Gemeindeordnung,</li><li>3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,</li><li>4. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,</li></ol>



3. Bestellungen und Abberufungen der Vorstandsmitglieder, die Regelung des Dienstverhältnisses mit den Vorstandsmitgliedern; zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe **der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten der Vorstandsmitglieder;**

4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als **10.000,-** Euro überschreiten oder soweit die Ausgabe zu einer Überschreitung des Wirtschaftsplans von insgesamt mehr als 100.000 Euro führt;

5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;

6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten der AöR;

7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;

8. die Feststellung des Jahresabschlusses;

9. die Ergebnisverwendung;

10. die Entlastung des Vorstands;

11. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;

12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

13. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;

15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;

16. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreitet;

**5. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,**  
**6. die Ergebnisverwendung.**



17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;
19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben
20. die Erledigung weiterer Aufgaben
21. Leistungserbringung für Aufgaben nach § 3 dieser Satzung für Dritte und
22. die Aufhebung der AöR.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

### § 8

#### **Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am **siebten** Tag vor der Sitzung zugehen. **Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden.**

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand **und die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamte oder**

### § 8

#### **Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens **14 Tage** vor der Sitzung zugehen. ~~Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden.~~

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

~~(3)~~ Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand **und die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamte oder die oder der Geschäftsleitende Angestellte** nimmt an den Sitzungen



<p>die oder der <b>Geschäftsleitende Angestellte</b> nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand <b>und/oder die Geschäftsleitende Beamtin oder den Geschäftsleitenden Beamten oder die oder den Geschäftsleitenden Angestellten</b> von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen. Unbeschadet dessen können die Mitglieder des Verwaltungsrates Bedienstete des von ihnen vertretenen Trägers zu ihrer Beratung hinzuziehen.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Träger durch <b>mindestens</b> ein anwesendes Mitglied <b>oder ein anwesendes stellvertretendes Mitglied</b> vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder</li><li>2. sämtliche Träger durch mindestens jeweils ein anwesendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vertreten sind und keiner der Anwesenden der Behandlung widerspricht.</li></ol> <p>(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.</p>	<p>des Verwaltungsrats teil. <b>Ihm</b> ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand <del>und/oder die Geschäftsleitende Beamtin oder den Geschäftsleitenden Beamten oder die oder den Geschäftsleitenden Angestellten</del> von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen. Unbeschadet dessen können die Mitglieder des Verwaltungsrates Bedienstete des von ihnen vertretenen Trägers zu ihrer Beratung hinzuziehen.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Träger durch <b>mindestens</b> ein anwesendes Mitglied <b>oder die Vertretung</b> vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt</li></ol> <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. sämtliche Träger durch ein anwesendes Mitglied vertreten sind und keiner der Anwesenden der Behandlung widerspricht.</li></ol> <p>(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.</p> <p><b>Neu:</b></p> <p>(6) <b>Schriftverkehr in Angelegenheiten des Verwaltungsrates kann, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, auf elektronischem Wege versandt werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>



(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn die Vertreter von zwei Dritteln der Träger mit Ja stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, **den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates**, den Trägern, dem Vorstand **sowie der Geschäftsleitenden Beamtin oder dem Geschäftsleitenden Beamten oder der oder dem Geschäftsleitenden Angestellten** zuleitet. Werden nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.

(3) Entscheidungen über

1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
3. **die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,**
4. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
5. **die Übernahme und Erledigung weitere Aufgaben,**
6. **die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung**

7. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR und

8. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Trägern der **Sozialhilfe** über die Erledigung von Aufgaben dieser Träger der **Sozialhilfe** durch die AöR oder die sonstige Unterstützung dieser Träger der **Sozialhilfe** durch die AöR bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn die Vertreter von zwei Drittel der Träger mit Ja stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates ~~den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates~~, den Trägern und dem Vorstand ~~sowie der Geschäftsleitenden Beamtin oder dem Geschäftsleitenden Beamten oder der oder dem Geschäftsleitenden Angestellten~~ zuleitet. Werden nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.

(3) Entscheidungen über

1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
3. ~~die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,~~
3. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern
4. ~~die Übernahme und Erledigung weiterer Aufgaben,~~
5. ~~die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung,~~

4. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR und

5. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Trägern der **Eingliederungshilfe** über die Erledigung von Aufgaben dieser Träger der **Eingliederungshilfe** durch die AöR oder die sonstige Unterstützung dieser Träger der **Eingliederungshilfe** durch die AöR



<p>(4) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 gilt Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger.</p> <p>Neu (Einfügung Abs. 4 neu): (4) Entscheidungen über die Übernahme und Erledigung weiterer Aufgaben und die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Verwaltungsrats.</p> <p>(5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 gilt Abs. 3 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Geschäftsleitung</b> Der Vorstand überträgt zu seiner Entlastung einer oder einem Bediensteten der AöR die Funktion der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten. Diese oder dieser unterstützt den Vorstand bei der Leitung der AöR.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 entfällt!</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p><b>Beirat</b> Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter <b>sowie vier Vertreter des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages</b> an. <b>Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig.</b> Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten.</p> <p><b>Er</b> kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Empfehlungen aussprechen. <b>Die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamten oder die oder der Geschäftsleitende Angestellte oder</b> der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Bei Bedarf können sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirats sind in Angelegenheiten der AöR zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beirat</b></p> <p>(1) Die AöR bildet einen Beirat. (2) Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter <del>sowie vier Vertreter des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages</del> an. <del>Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig.</del> Dem Beirat können bis zu 4 weitere Mitglieder angehören. Diese sollen vom SHLKT benannt werden.</p> <p>(3) Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. <b>Vor Entscheidungen in Angelegenheiten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</b> Der Beirat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Empfehlungen aussprechen. <b>Diese können sich auch auf inhaltlich-strategische Grundfragen der Eingliederungshilfe beziehen.</b> <del>Die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamten oder die oder der Geschäftsleitende Angestellte oder</del></p>



	<p>(4) Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Bei Bedarf können sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirats sind in Angelegenheiten der AöR zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(5) <b>Der Beirat soll zweimal jährlich tagen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p><b>Personalausstattung, personelle Unterstützung</b></p> <p>(1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.</p> <p>(2) Soweit die jeweiligen Träger einverstanden sind, kann die AöR sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p><b>Personalausstattung, personelle Unterstützung</b></p> <p>(1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.</p> <p>(2) Soweit die jeweiligen Träger einverstanden sind, kann die AöR sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p><b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>(1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem der Vorstandsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p><b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>(1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem der Vorstandsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</b></p> <p>(1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen. <b>Der Wirtschaftsplan ist den Trägern zuzuleiten.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p><b>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</b></p> <p>(1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen.</p>



(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht **und die Erfolgsübersicht** innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, **die Erfolgsübersicht** und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert, und ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern zuzuleiten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen der AöR handelt.

Der Jahresabschluss ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) zu prüfen, soweit sich aus der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) nichts anderes ergibt.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist dieser dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten, dazu zählen auch Änderungen im Stellenplan.



<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p><b>Wirtschaftsjahr</b> Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Wirtschaftsjahr</b></p> <p>Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b>Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <a href="http://www.kosoz.de">http://www.kosoz.de</a>, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist auf die Bereitstellung im Internet nach § 4 Abs. 1 BekanntVO hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BekanntVO durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der AöR. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kiel, Reventlouallee 6</p> <p>(2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <a href="http://www.kosoz.de">http://www.kosoz.de</a>, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist auf die Bereitstellung im Internet nach § 4 Abs. 1 BekanntVO hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BekanntVO durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der AöR. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kiel, Hopfenstraße 2d.</p> <p>(2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p><b>Austritt von Trägern</b></p> <p>(1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR und die Änderung dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Austritt von Trägern</b></p> <p>(1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR und</li><li>• die Änderung dieser Satzung.</li></ul>



<p>Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurückgezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.</p> <p>(3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.</p> <p>(3) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.</p> <p>(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.</p>	<p>Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurückgezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.</p> <p>(3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.</p> <p>(4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.</p> <p>(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p><b>Aufhebung der AöR, Liquidation</b></p> <p>(1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p><b>Aufhebung der AöR, Liquidation</b></p> <p>(1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind</p>



<p>Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.</p> <p>(2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern zu gleichen Teilen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.</p> <p>(3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.</p> <p>(4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.</p>	<p>die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.</p> <p>(2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern zu gleichen Teilen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.</p> <p>(3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.</p> <p>(4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Im ersten Kalenderjahr der Tätigkeit der AöR richtet sich die Höhe der von den Trägern an die AöR zu leistenden Vorauszahlungen abweichend von § 2 Abs. 6 bis 8 nach dem Verhältnis der am 31.12.2014 vom Kreis Rendsburg- Eckernförde für die einzelnen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) <del>Im ersten Kalenderjahr der Tätigkeit der AöR richtet sich die Höhe der von den Trägern an die AöR zu leistenden Vorauszahlungen abweichend von § 2 Abs. 6 bis 8 nach dem Verhältnis der am 31.12.2014 vom Kreis Rendsburg- Eckernförde für die einzelnen</del></p>



<p>Kreise wahrgenommen Aufgaben im Sinne § 3 Abs. 2 Nr. 1. Für ambulante Dienste gilt dieses entsprechend.</p>	<p><del>Kreise wahrgenommen Aufgaben im Sinne § 3 Abs. 2 Nr. 1. Für ambulante Dienste gilt dieses entsprechend.</del></p>
<p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>
<p>[____], den [____]</p>	<p>Kiel, den</p>